

# Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz

(Grundlagen: ISB-Handreichung und KM-PPP, August/Oktober 2017)

## Grundsätzliche Unterscheidung

### 1.) Individuelle Unterstützung nach § 32 BaySchO

- Bereich außerhalb der Leistungsfeststellung
- Für Schüler und Schülerinnen mit Schwierigkeiten unterschiedlichster Art (Entwicklungsstörungen, Behinderungen, sonderpädagogischem Förderbedarf, Konzentrationschwierigkeiten, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Dyskalkulie etc.) □ Kein Antrag der Eltern erforderlich
- Kein Anspruch auf bestimmte Maßnahmen, Lehrkraft entscheidet nach pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Gesichtspunkten
- Keine Zeugnisbemerkung

### 2.) Nachteilsausgleich nach § 33 BaySchO

- Bereich der Leistungsfeststellung
- Schüler und Schülerinnen mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung □ Antrag der Eltern erforderlich
- Klar festgelegte Maßnahmen je nach Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung
- Nicht jede Beeinträchtigung ist nachteilsausgleichsfähig! (ISB-Handreichung S. 7)

*„Vor allem das Konzentrationsvermögen und die mathematischen Fähigkeiten zählen allerdings zum Kern der Leistungsanforderungen und rechtfertigen daher keinen Nachteilsausgleich. So ist Konzentrationsvermögen ein wesentlicher Aspekt der Leistungsfähigkeit.*

**Aufmerksamkeitsstörungen (AD(H)S)** sind daher nicht über §§ 33, 34 BaySchO „nachteilsausgleichsfähig“ (...). Ebenso beeinträchtigt **Dyskalkulie** nicht nur die Fähigkeit, das vorhandene Leistungsvermögen darzustellen, sondern das Leistungsvermögen selbst.“

- Keine Zeugnisbemerkung

### 3.) Notenschutz § 34 BaySchO

- Bereich der Leistungsfeststellung
- Verzicht auf eine prüfungsrelevante Leistung, wenn eine Beeinträchtigung nicht durch eine Modifizierung der Prüfungsaufgabe (= Nachteilsausgleich) ausgeglichen werden kann, da der Kern der Leistung betroffen ist (Bsp. Rechtschreiben)
- Zeugnisbemerkung erforderlich

